

Übung im Öffentlichen Recht

Fall 2:

Unterstellen Sie folgenden – fiktiven – Sachverhalt:

Der deutsche Journalist J beschließt, aus seinem kürzlich erschienenen Roman über die Gefahren der S-Sekte zu lesen. Zuvor hatte er wegen ähnlicher Zeitungsartikel schon Morddrohungen erhalten und lebt daher seit Jahren versteckt unter Polizeischutz. Der erste Auftritt des J in der Schweiz verlief jedoch ohne Zwischenfälle vor 50 geladenen Gästen. Die nächste Lesung soll Mitte Januar 2009 veranstaltet werden. Zu diesem Zweck hat J eine Halle in Berlin gemietet, die bis zu 3000 Gästen Platz bietet. Die Karten für die Lesung mit anschließender Diskussion sind schnell ausverkauft.

Nach Ankündigung der Veranstaltung kommt es erneut zu einer Morddrohung von unbekanntem Unterstützern der S-Sekte gegenüber J. Einem anonymen Schreiben zufolge soll im Rahmen der Lesung in Berlin eine Bombe von großer Sprengkraft explodieren. Ein Selbstmordattentäter werde die Lesung besuchen. Nach sorgfältiger Prüfung der Sicherheitslage kommt die Polizei zu dem Ergebnis, einen Anschlag bei einer derart großen Teilnehmerzahl nicht sicher verhindern zu können. Insbesondere sei es ihr aufgrund personeller Engpässe nicht möglich, die Teilnehmer zuvor zu durchsuchen. Aufgrund einer für den gleichen Zeitraum angesetzten internationalen Sicherheitskonferenz, bei der hochrangige Staatschefs erwartet werden, die personalintensiven Schutz durch die Polizei benötigten, seien – auch nicht bei Hinzuziehung von Polizisten aus anderen Bundesländern – keine Kapazitäten verfügbar.

Die Polizei plant daher, die Veranstaltung zu untersagen. Mit Schreiben vom 10. September 2008 gibt sie dem J Gelegenheit zur Stellungnahme. J hält trotz der ihm mitgeteilten Bedenken der Polizei an der Durchführung der Lesung fest. Er trägt innerhalb der ihm gesetzten Frist vor, er sei sich zwar einer gewissen Gefahr bewusst, ein Anschlag sei aber unter den Augen der Polizei und der Öffentlichkeit nicht sehr wahrscheinlich. Jedenfalls sei, so J, die Erörterung der von der S-Sekte ausgehenden

Gefahren von einer solchen Brisanz, dass er das Restrisiko eines Anschlags in Kauf nähme.

Mit Schreiben vom 30. September 2008 untersagt die Polizei dem J gegenüber schließlich die Veranstaltung unter Berufung auf § 17 Abs. 1 ASOG. Die Maßnahme wird im Wesentlichen mit dem Vorrang des Schutzes des Lebens der Teilnehmer begründet.

J, der die öffentliche Erörterung seiner Ansichten über die S-Sekte sowie die Darstellung seines literarischen Schaffens für unverzichtbar hält, ist der Ansicht, das Veranstaltungsverbot verletze ihn in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 8 und Art. 12 GG. Im Übrigen sei die Angelegenheit nach Versammlungsrecht und nicht nach Polizeirecht zu entscheiden.

Hat eine nach erfolglos durchgeführtem Vorverfahren form- und fristgerecht erhobene Klage des J Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Es ist zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – Stellung zu nehmen.